

Beschluss (3/2016) vom 19.01.2016

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012

betr.: Fachbeiratsverfahren - Antrag der DKLB zur Durchführung einer dauerhaften Sofortlotterie mit dem Lospreis von 15,- €

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft und ausführlich erörtert. Im Anschluss an die abschließende Erörterung des Antrages wird der folgende Beschluss (6:0:0) gefasst:

Entsprechend den, im Rahmen der Beteiligung des Fachbeirats bei der Einführung der bundesweiten Sofortlotterie „Platin 7“ beschlossenen Maßgaben, stimmt der Fachbeirat auch der von der DKLB beabsichtigten Durchführung einer dauerhaften Sofortlotterie mit einem Lospreis in Höhe von 15,- € nur mit den folgenden Maßgaben zu:

Der Antragsteller lässt evaluieren, ob das zusätzliche Angebot den damit verfolgten Zielen,

- den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- ein ausreichendes legales Glückspielangebot sicherzustellen,
- das legale Spielangebot so zu gestalten, dass es von der Bevölkerung als Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel wahrgenommen und sowohl den suchtpreventiven Aspekten des GlüStV als auch durch eine hinreichende Attraktivität, den Kundenwünschen entspricht, gerecht wird
und
- wie sich der Umsatz im Vergleich zu günstigeren Losen darstellt und entwickelt.

Der Antragsteller soll damit nachweisen, dass er mit den geplanten Änderungen und Neueinführungen tatsächlich zur Verbesserung der Kanalisierung der Spielteilnahme hin zu einem legalen Angebot nachkommt und somit der Glücksspielstaatsvertrag konsequenter umgesetzt werden kann.

Der Fachbeirat empfiehlt der verfahrensführenden Behörde deshalb eine zunächst auf zwei bis drei Jahre befristete Erlaubniserteilung unter der Voraussetzung, dass das Angebot auf volljährige Bürger beschränkt bleibt und damit dem Kanalisierungsauftrag, d.h. der Lenkung der Nachfrage von unter suchtpreventiven Aspekten gefährlicheren zu den weniger gefährlichen Formen des Glücksspiels ausschließlich für Erwachsene entsprochen wird. Eine Heranziehung von Jugendlichen muss unter allen Umständen vermieden werden. Die Erreichung der genannten Ziele soll durch eine Prä-/Postevaluierung überprüft werden. Die Evaluierung des Angebotes muss deshalb von Beginn an erfolgen und damit der „Status Quo – vorher/nachher“, insbesondere hinsichtlich des Jugendschutzes sowie des Kanalisierungsauftrages erfasst werden.

Für die im Antrag angeführten Behauptungen hinsichtlich des Kanalisierungsauftrages sollte bereits innerhalb des ersten Jahres ein empirisch belastbarer Nachweis geführt werden. Sämtliche Evaluationen sind dem Fachbeirat umgehend nach Erstellung zur Kenntnis zu geben.

Der Fachbeirat stimmt dem entsprechenden Angebot dauerhaft also nur dann zu, wenn die prognostizierten positiven Effekte dieses erweiterten Angebotes nachgewiesen werden können mit der Folge, dass das Angebot im Zweifel wieder eingestellt werden muss.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der nachweislich erreichten Ziele ist eine besondere Gefährdung der Bevölkerung nicht zu befürchten und finden die gleichrangigen Ziele des Glücksspielstaatsvertrages Berücksichtigung.